



Frauke Rahser-Reichelt

Heilpädagogik und Systemische Therapie

Alte Salzstraße 12
23627 Groß Sarau

E-Mail: info@rahser-reichelt.de

Web: rahser-reichelt.de

Telefon: 04509 87013913

**Gewaltschutzkonzept
im Kreis Herzogtum Lauenburg**

Gewaltschutzkonzept

Seit 2021 ist die Entwicklung, Umsetzung und Überprüfung eines Schutzkonzeptes für alle Leistungserbringer*Innen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §45 Absatz 2 Nr. 4 des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) eine Aufgabe, die mir sehr bewusst ist und der ich mich verpflichte.

Mein Schutzkonzept umfasst jegliche Formen der Gewalt gegenüber Kindern wie

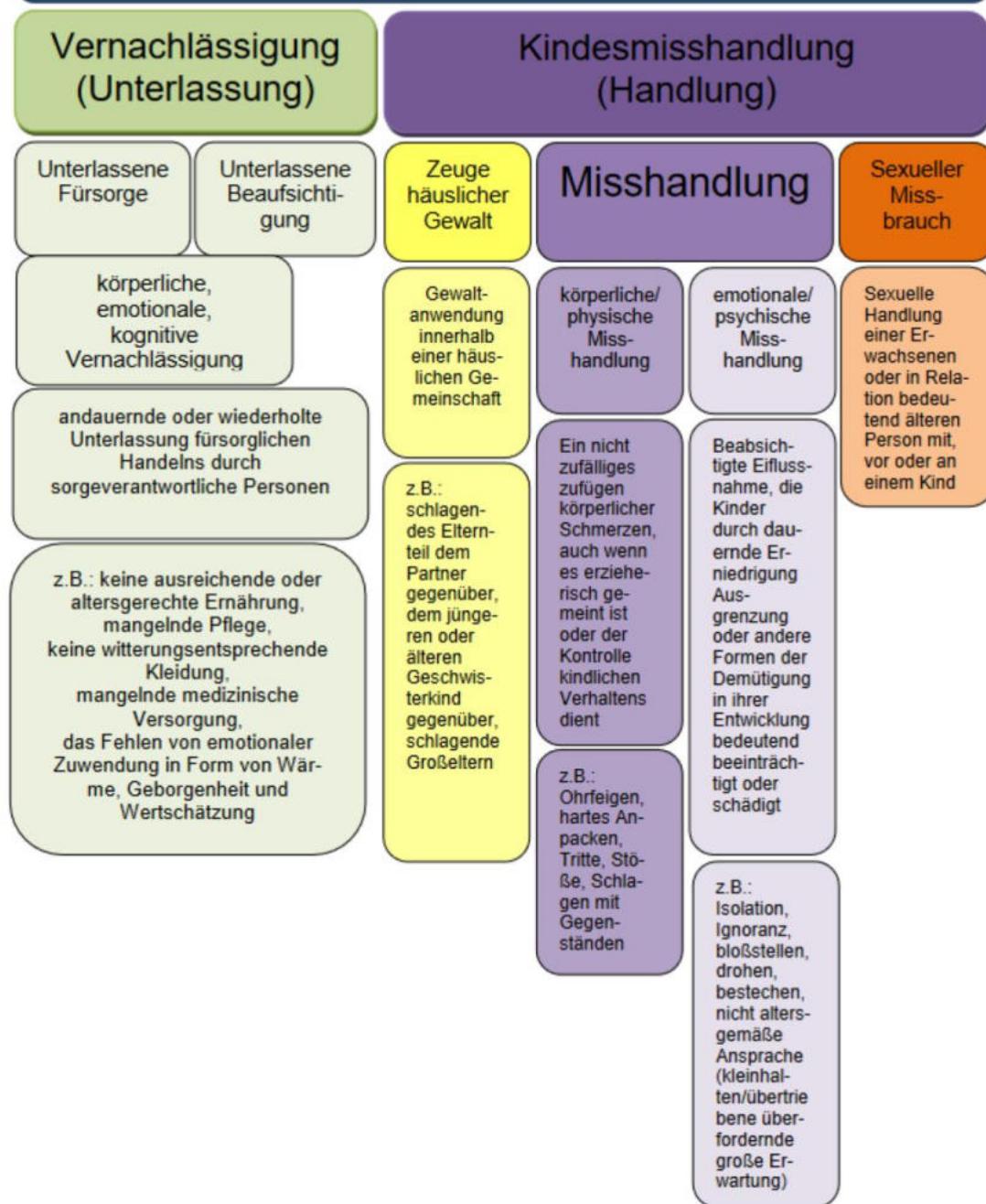
- körperliche Gewalt
- verbale Gewalt
- sexualisierte Gewalt
- Vernachlässigung
- Aufwachsen in einer Atmosphäre der Gewalt im häuslichen Umfeld
(Kinder beobachten Gewalt)

Das Schutzkonzept gilt für alle Tätigkeitsbereiche meiner heilpädagogischen Frühförderung

- in meinen Praxisräumen
- in der Kinderkrippe / Tagesstätte
- im familiären Umfeld des Kindes

Es bezieht sich auf gewaltvolle Grenzüberschreitungen Erwachsener gegenüber Kindern, schließt aber auch Gewalthandlungen unter Kindern ein.

Formen der Kindeswohlgefährdung



Selbstverpflichtung

Auf der Grundlage meines in der Konzeption beschriebenen Leitbildes, trete ich allen Kindern, Eltern und anderen Bezugspersonen respektvoll und gewaltfrei gegenüber.

Ich stärke die Kinder in ihren Rechten, die in der Kinderrechtskonvention der vereinten Nationen festgeschrieben sind und unterstütze sie darin, ihre Bedürfnisse wahrzunehmen und zu vertreten.

- „Dein Körper gehört dir.“
- „Vertraue deinem Gefühl.“
- „Du hast ein Recht, NEIN zu sagen.“
- „Geheimnisse mit denen du dich nicht wohlfühlst, darfst du weitererzählen.“
- „Du hast ein Recht auf Hilfe.“

Mir sind die Kriterien für eine vorliegende Kindeswohlgefährdung bekannt und durch eine professionelle Beobachtung kann ich körperliche Symptome oder Verhaltensänderungen beim Kind zuordnen und notwendige Schutzmaßnahmen ergreifen.

(Kontinuierliche Weiterbildung und Supervision finden regelmäßig statt.)

Ich interveniere professionell und zielgerichtet, um in einem Verdachtsfall oder einer konkret vorliegenden Gefährdung den Schutz des Kindes sicher zu stellen.

Hierbei arbeite ich gemäß dem Handlungsleitfaden des entsprechenden Kreises bzw. Stadt mit den Behörden und Beratungsstellen zusammen (Jugendamt, Beratungsstelle insofern erfahrene Fachkraft (IEF)).

Eine sorgfältige Dokumentation des Verdachts bzw. der Gefährdung ist ebenso selbstverständlich wie eine fachliche Reflektion der eigenen fachlichen Haltung.

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

(Seit November 2000 im § Absatz 2 bürgerliches Gesetzbuch).

Verfahrensschritte nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII für Leistungserbringer

- Flussdiagramm als Anlage der „Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Kinderschutzes“ (in Anlehnung der Empfehlungen der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. und den Einschätzungsaufgaben nach Heinz Kindler u.a.: „Handbuch Kindeswohlgefährdung...“ des Deutschen Jugendinstituts e.V.)

